

**(A) Angelika Brunkhorst (FDP):**

Im Oktober 2000 beschloss der Europarat die Europäische Landschaftskonvention. Sie trat nach Unterzeichnung von zehn EU-Mitgliedstaaten im März 2004 in Kraft. Deutschland gehört zu den EU-Mitgliedstaaten, die die Konvention nicht unterzeichnet haben. Hierfür gibt es jedoch gute Gründe. Die FDP stimmt dem Antrag daher nicht zu.

Die Europäische Landschaftskonvention hat das Ziel, „den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren“. Die Konvention bezieht sich auf das gesamte Territorium der Unterzeichnerstaaten, also auf alle Landschaften – seien es natürliche, ländliche oder städtische Gebiete, Land- oder Wasserflächen, außergewöhnlich schutzwürdige oder geschädigte Landschaften. Unter Landschaft versteht die Europäische Landschaftskonvention „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“.

Mit Unterzeichnung der Europäischen Landschaftskonvention verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Erziehung sowie zur Landschaftserhaltung, Landschaftsplanung und zum Landschaftsmanagement einschließlich landschaftsbezogener Qualitätsziele zu etablieren. Dabei sollen Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der „Landschaftspolitik“ eingeführt werden sowie die Landschaftsbelange in verschiedene andere, sich möglicherweise unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirkende Politiken aufgenommen werden.

**(B)**

Sowohl nach dem alten Bundesnaturschutzgesetz als auch nach der BNatschG-Novelle, über die der Deutsche Bundestag morgen abschließend beraten wird, sind in Deutschland Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass erstens die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zweitens die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, drittens die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie viertens die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im Vergleich zu diesen breit angelegten Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes werden in der Europäischen Landschaftskonvention die kulturellen Werte der Landschaft stärker in den Vordergrund gerückt.

Grundsätzlich ist der Ansatz der Europäischen Landschaftskonvention, europaweit die rechtliche Grundlage für eine umfassende Landschaftspolitik zu schaffen, positiv zu bewerten. Auch die FDP tritt im Bereich der Naturschutzpolitik für den Schutz auch der Kulturlandschaften als Teils der „Heimat“ der dort lebenden Menschen ein.

Deutschland gehört aber zu den Ländern mit einem weitgehend ausgestalteten und etablierten Instrumentarium zum Umgang mit Landschaft. Man denke nur an die verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung. Ein Großteil der Anforderungen der Europäischen Landschaftskonvention sind in Deutschland bereits umgesetzt worden. Die Ratifikation bringt also im Ergebnis keinen Mehrwert für den Naturschutz in Deutschland.

**(C)**

Der Umweltsachverständigenrat hatte in seinem Gutachten aus dem Jahr 2004 erklärt, er halte die baldige Unterzeichnung der Europäischen Landschaftskonvention für sinnvoll. Er hatte dies damals nicht mit dem nationalen Naturschutzrecht begründet, sondern damit, dass die Ratifizierung einen Anstoß geben könne für die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung in der Landschaftsplanung. Zudem könne sie insbesondere auf osteuropäische Staaten politische Signalwirkung entfalten. Angesichts der heutigen Anzahl der Unterzeichnerstaaten sind diese Argumente heute nicht mehr stichhaltig.

**Lutz Heilmann (DIE LINKE):**

Wenn Sie unseren Antrag ablehnen, lehnen Sie die Europäische Landschaftskonvention ab und zeigen damit ein weiteres Mal, dass Ihr Interesse an der Einigung Europas auf rein wirtschaftlichen Interessen beruht. Die Forderung unserer Kanzlerin „Europa als Wertegemeinschaft stärken“ scheinen Sie als politische Richtlinie nicht ernst zu nehmen; denn die Europäische Landschaftskonvention ist doch ausdrücklich ein Beitrag des Europarates, um eben diese Wertegemeinschaft zu stärken.

**(D)**

Das hätten Sie schon dem ersten Abschnitt des Übereinkommens entnehmen können, in dem noch einmal an das Ziel des Europarats erinnert wird, „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern, und dass dieses Ziel insbesondere durch den Abschluss von Übereinkünften auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verfolgt wird“.

Neben dem symbolischen Charakter, den die Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention hat, einigen sich die Unterzeichner natürlich auch auf das konkrete Ziel, sich gemeinsam dem Schutz, der Pflege und der Gestaltung aller Landschaften Europas zu widmen, sowie auf konkrete Maßnahmen, um dieses zu erreichen, wie Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Erziehung, Erfassung und Bewertung von Landschaften.

Von diesem Projekt sind keine unverhältnismäßigen Kosten oder Verpflichtungen für die Bundesrepublik zu erwarten, wie von einer Reihe von Fachleuten bestätigt wurde. Die positiven Auswirkungen liegen klar auf der Hand. So wird die europäische Landschaftspolitik aufeinander abgestimmt. Internationale Landschaften und Schutzgebiete, wie der Nationalpark Unteres Odertal, werden dadurch als Einheit betrachtet und nicht durch einseitige Eingriffe zerstört. Europaweite, qualitativ hochwertige Standards und das Einbeziehen von Landschaft in Regional- und Städteplanungspolitik, in Kultur-, Umwelt-, Agrar-, Sozial- oder Wirtschaftspolitik ermög-